



**lambda**

**QUEERES JUGENDNETZWERK**

niedersachsen-bremen

**Satzung des**

**Queeren Jugendnetzwerks Lambda Niedersachsen-  
Bremen e.V.**

**Stand: 03.2025**

# Satzung des „Queeres Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen-Bremen e.V.“

## Präambel:

Im „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ haben sich Jugendgruppen und Projekte im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, welche insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter und queere Jugendliche und junge Erwachsene vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ mit dem Ziel zusammen, eine Inklusion lesbischer, schwuler, bisexueller, trans\*, inter und queerer Jugendlicher in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen dieses Bundeslandes zu fördern. Das „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ arbeitet und wirkt auf Grundlage der Verfassung der Niedersachsen und Bremen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Das „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ erkennt die Satzung des „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ in vollem Umfang an und versteht sich als Teil des bundesweiten „Jugendnetzwerkes Lambda e.V.“

## § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Queeres Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen-Bremen e.V.“ und als Kurzform den Namen „Lambda Niedersachsen-Bremen“.
- (2) Lambda Niedersachsen - Bremen ist der Landesverband für Niedersachsen und Bremen des bundesweiten „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen ausgerichtet sein und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Ziel ist somit die Förderung der Jugendhilfe.**
- (2) Das oben genannte Ziel wird insbesondere ausgeführt durch:
  1. **Die Vertretung** der sozialen und politischen Interessen junger Lesben, Schwuler, Bisexueller, Trans\*, Inter- und queerer Personen gegenüber anderen Jugendverbänden, Parteien und den Bundesländern Niedersachsen und Bremen.
  2. **Die Förderung der Bildung** von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter und queeren Jugendgruppen und Jugendprojekten, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und Projekten sowie anderen Jugendgruppen und Projekten.

3. **Die Unterstützung** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Selbsterkennungsprozess, als auch im Aufbau und der Führung von eigenen Jugendgruppenangeboten (Förderung und Unterstützung von Jugendgruppenleitungen).
4. Die Unterstützung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans\*, inter und queerer Jugendlicher in Notsituationen psychosozialer Natur.
5. **Die Aufklärung der Öffentlichkeit** über die vielfältigen Formen der Sexualität und Geschlechtsidentität.
6. **Die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung** der vielfältigen Formen der Sexualität und Geschlechtsidentität im Rahmen eines modernen Bildungssystems.
7. **Die Förderung außerschulischer Bildungsangebote** mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
8. **Die Förderung der Schaffung von Kommunikations- und Freizeitzentren** für Jugendliche und junge Erwachsene.
9. **Überregionale und internationale Jugendbegegnungen** sowie die Zusammenarbeit mit allen interessierten Organisationen.
10. **Die Verwaltung** und der Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und sonstigen Mittel entsprechend seinen Grundsätzen.

(3) Der Verein will neben der Jugendverbandsarbeit in Niedersachsen und Bremen insbesondere Interessengruppen, Jugendgruppen, Jugendprojekte und Jugendvereine fördern, um eine gleichberechtigte Partizipation an lesbischer, schwuler, bisexueller, trans\*, inter und queeren Freizeit- und Bildungsangeboten zu gewährleisten.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 – Finanzen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins können per Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder des Vereins können sein:

1. Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen. Im Folgenden Mitgliedsgruppen genannt.
2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven Unterstützung des „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ interessiert sind, im Folgenden Einzelmitglieder.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen ab 27 Jahren, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, welche die Ziele des „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ finanziell unterstützen.

(3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27. Geburtstag Fördermitglieder werden. Werden sie keine Fördermitglieder, ruht ihre Mitgliedschaft für ein Jahr, bevor sie durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand des Landesverbands.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
2. Austritt,
3. Ausschluss nach §4 (8),
4. Tod des Einzel- oder Fördermitglieds,
5. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 (6),
6. bei Wegzug aus dem Bereich der Bundesländer Niedersachsen und Bremen.

(6) Ein Austritt ist in Textform gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Erfolgt der Austritt beim „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ ist kein erneutes Austrittsgesuch an das „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ zu bekunden. §4 (14) findet entsprechend Anwendung.

(7) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger Mahnung in Textform nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und über einen Zeitraum von einem Jahr nicht erreichbar ist.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda e.V. widerspricht,
3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist, oder
4. es Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen des Vereins oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Das Tragen und Zeigen verfassungswidriger Zeichen und Symbole steht dem gleich.

(9) Ein Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.

(10) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. (11) Die Mitgliedschaft im Landesverband erwirbt man durch die Mitgliedschaft im bundesweiten „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“

(12) Für Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz, und Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz in den räumlichen Einzugsbereich eines anderen Landesverbands des „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ verlegen, erlischt die Mitgliedschaft im Landesverband Für Einzel- und Fördermitglieder, die Ihren ersten Wohnsitz und Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz in Teile der Bundesrepublik verlegen, in denen noch kein Landesverband existiert, erlischt die Mitgliedschaft im Landesverband ebenfalls. Die Mitgliedschaft im „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ bleibt in beiden Fällen unberührt.

(13) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im „Queeres Jugendnetzwerk Niedersachsen - Bremen e.V.“ nach §4 (6)bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“

(14) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband.

## **§ 5 – Organe des Vereins**

Die Organe des Landesverbands sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Landesvorstand,
3. Kassenprüfer\_in, sofern Beschluss nach § 9 gefasst wurde,
4. ggf. Landesbeirat, sofern Beschluss nach § 8 gefasst wurde.

## **§ 6 – Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Landesverbands Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Landesverbands entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:

1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen.
2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Fördermitglieder: Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal jährlich.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Landesvorstands, ggf. des Landesbeirates und der\_die Kassenprüfer\_in,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
3. Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
4. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
5. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichten,
6. Entlastung des Landesvorstands,
7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins,
8. Festsetzung der Zahl der Vorstandmitglieder,

## 9. Berichterstattung des Landesvorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand elektronisch ein.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde. Zum Nachweis des Zugangs reicht der Nachweis der Versendung aus.

(7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6 V Nr. 1, 2 und 7 sowie §7 VI sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit in Textform gestellt werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder 10 Einzelmitglieder dies in Textform beim Landesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt eine\_n Versammlungsleiter\_in und eine\_n Protokollant\_in.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(11) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung und der\_dem Protokollant\_in zu unterzeichnen ist.

(13) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste auf Antrag ausgeschlossen werden.

(14) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(15) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach (IV) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach (IV) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## § 7 – Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
- (2) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in (1) genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für die Vorstandsmitglieder gilt keine Altersbegrenzung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstands ist der Landesvorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesvorstands endet mit der Amtszeit der übrigen Landesvorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (6) Jedes Landesvorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines\_r Nachfolger\_in abgelöst werden.
- (7) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7.1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren.
- (7.2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit im Vorstand notwendig.
- (7.3) Die Niederlegung eines Vorstandspostens muss in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.
- (7.4) Der Vorstand kann frei entscheiden, auf welche Art und Weise er sich zu Vorstandssitzungen trifft (Präsenz, digital/hybrid). Auch entscheidet der Vorstand selbst über den Ort.
- (8) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  1. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Haushaltsplanes, sowie die Buchführung und des
  2. Kassenberichts,
  3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
  4. die Fach- und Dienstaufsicht,
  5. die Organisation und Verwaltung des Landesverbandes und seiner Einrichtungen,
  6. die Vertretung des Landesverbandes im Verbandsrat des „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“ und nach außen, sowie
  7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (9) Bei gemeinsamen Entscheidungen mit dem Landesbeirat im Sinne von § 8 VI kann der Landesvorstand einstimmig ein abschließendes Vetorecht geltend machen.

(10) Der Landesvorstand ist allein entscheidungsbefugt, sollte die Mitgliederversammlung keinen Landesbeirat wählen.

(11) Der Landesvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(12) Sollte die\_der Registerrichter\_in, das Finanzamt oder eine ähnliche Einrichtung Änderungen der Satzung aus formalen Gründen verlangen, so ist der Vorstand in einstimmiger Entscheidung ermächtigt, diese Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 6 X zu bestätigen.

## **§ 8 – Der Landesbeirat**

(1) Gewählt werden in den Landesbeirat bis zu vier natürliche Personen, die unter 27 Jahren alt sind und nicht im Landesvorstand oder Kassenprüfer\_in sind. Sie sollen die Vielfalt der Mitglieder des Landesverbands repräsentieren.

(2) Der Landesbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirates werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Stellt sich keine natürliche Person zur Wahl zum Landesbeirat, findet § 7 (10) entsprechend Anwendung.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesbeirates ist der Landesbeirat zusammen mit dem Landesvorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesbeirates endet mit der Amtszeit der übrigen Landesbeiratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten.

(6) Der Landesbeirat entscheidet gemeinsam mit dem Landesvorstand in Fragen der inhaltlichen Leitlinien und der Programmgestaltung.

(7) Zu Finanz- und Personalfragen muss der Landesbeirat vom Landesvorstand gehört werden.

(8) Mitglieder des Landesbeirates können vom Landesvorstand mit der repräsentativen Vertretung nach außen betraut werden.

(9) Der Landesbeirat tagt zusammen mit dem Landesvorstand.

(10) Der Landesbeirat hat gegenüber dem Landesvorstand ein allumfassendes Auskunftsrecht.

(11) Der Landesbeirat ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 – Die Kassenprüfer\_in**

(1) Der Mitgliederversammlung wird empfohlen, für die Dauer von zwei Jahren eine\_n Kassenprüfer\_in zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer\_in werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(3) Ein\_e Kassenprüfer\_in darf nicht zugleich Mitglied des Landesvorstands, oder des Landesbeirates sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehen.



(4) Die Kassenprüfer\_in kontrollieren die Buchführung des Landesvorstands.

(5) Die Kassenprüfer\_in fertigen einen Kassenprüfungsbericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

### **§ 10 – Auflösung des Vereins**

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten in Textform durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Landesvorstand.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 11 – Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen - Bremen e.V.“ am 03.03.2025 einstimmig beschlossen.

(2) Die Satzung bedarf der Kenntnisnahme des Vorstands des „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“

(3) Es gilt die Beitragsordnung des „Jugendnetzwerk Lambda e.V.“